

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



12. Jahrgang

Bernburg (Saale), 19. September 2018

Nummer 30

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 12.09.2018 **174**
- Satzung des Salzlandmuseums des Salzlandkreises **175**
- Gebührensatzung des Salzlandmuseums **177**
- Satzung des Ringheiligtums Pömmelte des Salzlandkreises **179**
- Gebührensatzung des Ringheiligtums Pömmelte **180**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Kommunalwahl 2019 **182**
Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Gemeindegewahlausschusses
- Gemeinsame Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses und des Hauptausschusses am 26.09.2018 **183**
- Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 27.09.2018 **184**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- 102. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 26.09.2018 **185**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 12.09.2018

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 26. Sitzung am 12.09.2018 zu folgenden Themen in öffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst:

Jahresabschluss der Salzlandsparkasse für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 und Entlastung des Verwaltungsrates

Beschluss Nr. B/0788/2018/5

Der Kreistag des Salzlandkreises nimmt den Jahresabschluss der Salzlandsparkasse zum 31. Dezember 2017 zur Kenntnis und erteilt dem Verwaltungsrat Entlastung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.

Rahmenvereinbarung mit der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt

Beschluss Nr. B/0797/2018/6

Der Kreistag beschließt, die in der Anlage beigefügte Rahmenvereinbarung über die Kooperation des Salzlandkreises mit der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt abzuschließen. Der Landrat wird ermächtigt, die Rahmenvereinbarung über die Kooperation des Salzlandkreises mit der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt zu unterzeichnen.

Neufassung der Satzung und Gebührensatzung für das Salzlandmuseum des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/0792/2018/7

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung und Gebührensatzung für das Salzlandmuseum des Salzlandkreises.

Satzung und Gebührensatzung für das Ringheiligtum Pömmelte des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/0793/2018/8

Der Kreistag beschließt die Satzung und Gebührensatzung des Ringheiligtums Pömmelte des Salzlandkreises.

Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes

hier: Erhebung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde

Beschluss Nr. B/0800/2018/9

Der Landrat wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt fristwährend Klage beim Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt gegen die landesrechtlichen Finanzierungsregelungen zum Unterhaltsvorschussgesetz zu erheben.

Aktualisierung der Antragstellungen des Salzlandkreises im Rahmen der STARK V-Maßnahmen

Beschluss Nr. B/0783/2018/10

1. Der Kreistag beschließt, für die in Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen eine Aktualisierung der Antragstellung bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) im Rahmen der Förderung über STARK V vorzunehmen.
2. Der Kreistag beschließt überplanmäßige Auszahlungen entsprechend der Verschiebung der finanziellen Mittel zwischen den Baumaßnahmen.

Aktualisierung der Antragstellungen des Salzlandkreises im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen im ländlichen Raum (STARK III-ELER)

Beschluss Nr. B/0790/2018/11 (inkl. Änderungsantrag SPD-Fraktion)

1. Der Kreistag beschließt, den gemäß Beschluss B/0497/2016/15 vom 07.12.2016 gestellten STARK III – ELER – Zuwendungsantrag für das Vorhaben „Ersatzneubau Turnhalle der Sekundarschule „J. G. Herder“ Calbe (Saale)“ zurückzunehmen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die durch Umsetzung der Zurücknahme des STARK III – ELER – Zuwendungsantrages für das Vorhaben „Ersatzneubau Turnhalle der Sekundarschule „J. G. Herder“ Calbe (Saale)“ frei gesetzten Haushaltsmittel in Höhe von gegenwärtig 467.207,43 EUR zur Gegenfinanzierung von ca. 4,7 Mio EUR für Vorhaben nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (Richtlinie Schulinfrastruktur)“ RdErl. des MB vom 04.06.2018, einzusetzen.
3. Der Kreistag beschließt, die unter Punkt 1 zurückgenommene Maßnahme – Ersatzneubau Turnhalle der Sekundarschule J. G. Herder in Calbe (Saale) – mindestens jedoch die grundlegende Sanierung auf die im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie Schulinfrastruktur durch den KT zu beschließende Prioritätenliste auf Platz 1 zu setzen.

Bernburg (Saale), 18. September 2018

gez. i. V. Stephan
Markus Bauer
Landrat

• **Satzung des Salzlandmuseums des Salzlandkreises**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am

12.09.2018 folgende Satzung des Salzlandmuseums beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Der Salzlandkreis hat als eine öffentliche Einrichtung das Kreismuseum des Salzlandkreises. Das Kreismuseum des Salzlandkreises führt den Namen „Salzlandmuseum“.
- (2) Das Salzlandmuseum ist eine unselbständige Bildungseinrichtung des Salzlandkreises.
- (3) Das Salzlandmuseum erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage dieser Satzung sowie der Gebührensatzung.

§ 2

Träger

- (1) Träger des Salzlandmuseums ist der Salzlandkreis.
- (2) Der Träger plant für das jeweilige Haushaltsjahr finanzielle Mittel im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die satzungsgemäßen Aufgaben des Salzlandmuseums.
- (3) Der Träger sichert die Nutzung der kommunalen Einrichtungen für die Bildungsarbeit des Salzlandmuseums.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Salzlandkreis verfolgt mit dem Betrieb des Salzlandmuseums ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Salzlandkreis ist mit dem Betrieb des Salzlandmuseums selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Salzlandkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Salzlandmuseums.

- (3) Die Mittel des Salzlandmuseums dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Salzlandkreis erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der öffentlichen Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. Das sonstige Vermögen der öffentlichen Einrichtung ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben

- (1) Das Salzlandmuseum ist eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zum Zwecke des Studiums, der Bildung und des Erlebens materielle und immaterielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschafft, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt.
- (2) Die Aufgaben des Salzlandmuseums bestehen darin, die Geschichte und Kulturgeschichte des Salzlandkreises zu dokumentieren und zu präsentieren. Gegenstände der Region sind entsprechend dem Sammlungsprofil zu sammeln, zu erhalten, zu restaurieren, zu erforschen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (3) Ausstellungsschwerpunkte in den ständigen Ausstellungen bilden die Geschichte der Salzgewinnung, der Binnenschifffahrt auf Elbe, Saale und Bode und des Ringheiligtums Pömmelte. Das Museum

profiliert sich zu einem Museum des Salzlandkreises mit dem Ziel, einen wichtigen Bildungs- und Erlebnisort zu schaffen.

- (4) Alle dem Museum durch Kauf, Schenkung oder auf andere Weise zugekommenen Objekte sind zu inventarisieren, wissenschaftlich zu bearbeiten und zu erhalten. Material mit zweifelhafter Herkunft wird nicht erworben. Registriertes Kulturgut ist unveräußerbar. Es wird für die Allgemeinheit zum Zwecke der Präsentation u. ä. bewahrt.
- (5) Registriertes Kulturgut kann an juristische Personen, Institutionen, Vereine u. a. auf Vertragsbasis ausgeliehen werden, wenn Sicherheitsvorkehrungen, fachgerechte Unterbringung und Versicherungsschutz gewährleistet sind.
- (6) Das Salzlandmuseum arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
- (7) Das Salzlandmuseum ist für die inhaltliche und organisatorische Erarbeitung und Darstellung der Ausstellungen und Veranstaltungen verantwortlich.
- (8) Das Salzlandmuseum arbeitet mit anderen musealen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 5 Nutzung des Salzlandmuseums

- (1) Der Besuch des Salzlandmuseums ist für jeden gestattet.
- (2) Das in den Depots vorhandene Museumsgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht werden kann. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familien- geschichtlichen, rechtlichen, publi-

zistischen oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

- (3) Die Gebühren für den Besuch sowie sonstige Benutzung des Salzlandmuseums werden durch eine vom Kreistag beschlossene Gebührensatzung des Salzlandmuseums geregelt.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung des Salzlandmuseums des Salzlandkreises tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für das Kreismuseum Schönebeck vom 12. Mai 2011 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 13. September 2018

gez. Bauer (Siegel)
Landrat

• Gebührensatzung des Salzlandmuseums

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner

Sitzung am 12.09.2018 folgende Gebührensatzung des Salzlandmuseums des Salzlandkreises beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner, Gebührenfestsetzung, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Für den Besuch des Salzlandmuseums bzw. für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung zu erheben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Besucher und Nutzer des Salzlandmuseums, die die unter § 2 dieser Satzung aufgeführten Gebührentatbestände erfüllen. Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haften die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht für Museumsbesucher mit dem Einlass in das Salzlandmuseum. Hinsichtlich der übrigen Gebührentatbestände entsteht die Gebührenschuld mit der Beantragung bzw. Inanspruchnahme der aufgeführten Handlungen oder Leistungen des Museums.
- (4) Die Gebühren für den Besuch des Salzlandmuseums sind sofort fällig. Die Gebühren für die übrigen Gebührentatbestände sind sofort bei der Inanspruchnahme der entsprechenden Leistung fällig. Kann nicht sofort festgestellt werden, in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, erfolgt eine gesonderte Gebührenfestsetzung mit der Festlegung der Fälligkeit.

§ 2 Gebühren

Die Gebühren für den Besuch sowie die sonstige Nutzung des Salzlandmuseums werden wie folgt festgesetzt:

(1) Eintrittsgebühren im Salzlandmuseum:

Kategorie	Normaler Eintrittspreis	ermäßigt siehe Punkt (6)
Erwachsene	4,00 EUR	3,00 EUR
Kinder/ Jugendliche (7 - 17 Jahre)	2,00 EUR	
Führungen (ab 10 bis maximal 25 Personen)	35,00 EUR	

(2) Gebühren für Kombiticket Salzlandmuseum/Ringheiligtum:

siehe Punkt (3)

(3) Gebühren für Veranstaltungen, Kooperationen, Projekte u. ä:

Bei Veranstaltungen wie z. B. Projektstage, Kooperationen mit anderen Einrichtungen, Vorträge, Konzerte, Museumsfeste, kulturelle Veranstaltungen, Eheschließungen u. ä. wird ein Gebührenrahmen von 2,00 – 200,00 EUR je nach Umfang und Art der Veranstaltung festgelegt. Entstehen bei den Veranstaltungen zusätzliche Materialkosten, werden diese in voller Höhe umgelegt.

(4) Raumnutzungsgebühren

Die Nutzung von unterschiedlichen Räumlichkeiten im Salzlandmuseum ist nach Absprache möglich. Die Entscheidung über die Nutzung trifft die Museumsleitung.

	Gebühr bei Veranstaltungen
Galeriasaal ohne technische Anlagen	50,00 EUR/ angefangene Stunde
einschließlich technischer Anlagen (Laptop, Beamer, Leinwand)	70,00 EUR/ angefangene Stunde

Benutzung der Räumlichkeiten für Eheschließungen:	
Galeriasaal	200,00 EUR/Veranstaltung
Lindenallee	100,00 EUR/Veranstaltung

(5) Allgemeine Verwaltungsgebühren

Allgemeine Verwaltungsgebühren wie z. B. Abschriften und Vervielfältigungen werden auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung des Salzlandkreises erhoben.

(6) Gebührenermäßigung und -befreiung

Die Gebührenermäßigung gilt für Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte, Sozialleistungsempfänger und Kurgäste auf der Grundlage einer aktuell gültigen Legitimation.

Die Gebührenbefreiung gilt für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, jeweils eine Begleitperson von Behinderten, offizielle Gäste des Salzlandkreises sowie Mitglieder des Deutschen Museumsbundes und ICOM (International Council of Museums, Internationaler Museumsrat).

Bei besonderen Anlässen kann von der Gebührenerhebung abgesehen werden, wie z. B. Ausstellungseröffnungen, Internationaler Museumstag, Tagungen u. ä.

Eine Befreiung von Gebühren kann erfolgen, wenn die Dienstleistungen im Interesse des Salzlandkreises liegen oder die Anfertigung von Reproduktionen oder die Einräumung von Nutzungsbefugnissen im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgen. Die Entscheidung über eine Befreiung trifft die Museumsleitung.

§ 3 Bildrechte

- (1) Im Salzlandmuseum ist das Fotografieren und Filmen für private Zwecke ohne Blitzlicht erlaubt.

Die Veröffentlichung von Aufnahmen in jeder Form für gewerbliche Zwecke ist nur nach Genehmigung durch die Museumsleitung gestattet. Bei der Vergabe von Nutzungsrechten von Abbildungen aus dem Museumsbestand für gewerbliche Nutzung sind Gebühren von 50,00 EUR pro Abbildung zu entrichten.

- (2) Bei der Verwendung von Reproduktionen des Salzlandmuseums in Publikationen und Offline-Medien ist der Nutzer verpflichtet, dem Salzlandmuseum kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen. Außerdem sind alle Abbildungen in Veröffentlichungen wie folgt zu bezeichnen: „SLK, Salzlandmuseum – Name des Fotografen“.

§ 4 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gebühren- und Honorarsatzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung des Salzlandmuseums des Salzlandkreises tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für das Kreismuseum Schönebeck vom 12. Mai 2011 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 13. September 2018

gez. Bauer
Landrat

(Siegel)

• Satzung des Ringheiligtums Pömmelte des Salzlandkreises

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 12.09.2018 folgende Satzung des Ringheiligtums Pömmelte beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Der Betreiber des Ringheiligtums Pömmelte ist das Salzlandmuseum.
- (2) Das Ringheiligtum ist die Rekonstruktion einer jungsteinzeitlich-frühbronzezeitlichen Kreisgrabenanlage und hat den Charakter eines Freilichtmuseums. Die Kreisgrabenanlage trägt den Namen „Ringheiligtum Pömmelte“.
- (3) Das Ringheiligtum erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage dieser Satzung sowie der Gebührensatzung.

§ 2 Träger

- (1) Träger des Ringheiligtums Pömmelte ist der Salzlandkreis.
- (2) Der Träger plant für das jeweilige Haushaltsjahr finanzielle Mittel im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die satzungsgemäßen Aufgaben des Ringheiligtums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Salzlandkreis verfolgt mit dem Betrieb des Ringheiligtums ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Salzlandkreis ist mit dem Betrieb des Ringheiligtums selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Salzlandkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Ringheiligtums.
- (3) Die Mittel des Ringheiligtums dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Salzlandkreis erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der öffentlichen Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. Das sonstige Vermögen der öffentlichen Einrichtung ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben

- (1) Das Ringheiligtum ist eine der Öffentlichkeit zugängliche Anlage im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die der Bildung, der Vermittlung und dem Erleben dient.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht mit der Gestaltung von Gästeführungen, Bildungsangeboten sowie der Durchführung von Kultur- und Eventveranstaltungen.

§ 5 Nutzung des Ringheiligtums Pömmelte

- (1) Das Ringheiligtum ist ein öffentlicher Raum. Der Besuch steht der Allgemeinheit offen.
- (2) Das Betreten bzw. die Nutzung des Ringheiligtums einschließlich der dazu gehörigen Anlagen und Ge-

genstände erfolgt auf eigene Gefahr.

- (3) Der Besuch des Ringheiligtums ist für die Allgemeinheit gebührenfrei.
- (4) Die Gebühren für die Teilnahme an Gästeführungen, Bildungs-, Kultur- und Eventveranstaltungen werden durch eine vom Kreistag beschlossene Gebührensatzung des Ringheiligtums geregelt.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung des Ringheiligtums Pömmelte des Salzlandkreises tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 13. September 2018

gez. Bauer (Siegel)
Landrat

• Gebührensatzung des Ringheiligtums Pömmelte

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 12.09.2018 folgende Gebührensatzung des Ringheiligtums Pömmelte des Salzlandkreises beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschildner, Gebührenfestsetzung, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Für die Teilnahme an Gästeführungen, Bildungs-, Kultur- und Eventveranstaltungen sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung zu erheben.
- (2) Gebührenschildner sind die Besucher des Ringheiligtums, die die unter § 2 dieser Satzung aufgeführten Gebührentatbestände erfüllen.
- (3) Die Gebührenschild entsteht für Gäste des Ringheiligtums mit der Teilnahme an den unter Punkt 1 genannten Veranstaltungen.
- (4) Die Gebühren für die Teilnahme an den Gästeführungen und den anderen Veranstaltungen sind sofort fällig. Kann nicht sofort festgestellt werden, in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, erfolgt eine gesonderte Gebührenfestsetzung mit der Festlegung der Fälligkeit.

**§ 2
Gebühren**

- (1) Das Ringheiligtum Pömmelte ist ein öffentlicher Raum und ganzjährig frei zugänglich.
- (2) Im Ringheiligtum finden Gästeführungen an festgelegten Tagen oder nach Voranmeldung statt:

Kategorie	Gebühr
Führung einzelner Personen an festgelegten Tagen	3,50 EUR/Person
Führung von Schülergruppen nach Voranmeldung	35,00 EUR/Gruppe (bis 30 Personen)
Führung von Gruppen bis 10 Personen nach Voranmeldung (jede weitere Person 3,50 EUR)	35,00 EUR/Gruppe

- (3) Gebühren für Kombiticket Ringheiligtum/Salzlandmuseum:

Die Buchung eines Kombitickets ist möglich, die Gebühr wird entsprechend der gewünschten Leistung festgelegt.
- (4) Am Ringheiligtum Pömmelte finden Kultur- und Eventveranstaltungen des Salzlandkreises statt. Die Eintrittsgebühren werden entsprechend der Veranstaltung bekanntgegeben.
- (5) Das Ringheiligtum kann für Veranstaltungen von Dritten genutzt werden. Hierfür ist eine Nutzungsvereinbarung mit gesonderten Gebühren mit dem Salzlandkreis abzuschließen.

**§ 3
Gebührenbefreiung**

Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie offizielle Gäste des Salzlandkreises.

**§ 4
Bildrechte**

Für das Ringheiligtum Pömmelte ist die bildliche Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung im Rahmen des § 59 UrhG zulässig. Gemäß § 63 UrhG ist stets die Quelle anzugeben.

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gebührensatzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung des Ringheiligtums Pömmelte des Salzlandkreises tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 13. September 2018

gez. Bauer
Landrat (Siegel)

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- **Kommunalwahl 2019
Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Gemeindevwahlausschusses**

Gemäß § 10 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO) vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 54) in der zur Zeit gültigen Fassung fordere ich hiermit die im Wahlgebiet der Stadt Bernburg (Saale) vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, in einer Frist von 1 Monat nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer/-innen und als stellv. Beisitzer/-innen des Wahlausschusses vorzuschlagen und über folgende Anschrift einzureichen:

Stadtverwaltung Bernburg (Saale)
z. Hd. Wahlleiter
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale).

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier Beisitzern.

Gemäß § 13 Absatz 1 KWG sind die Beisitzer des Wahlausschusses ehrenamtlich tätig. Die §§ 30 bis 32 Kommunalverfassungsgesetz gelten entsprechend.

Bei der Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so berufe ich die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses nach meinem Ermessen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können.

Weiterhin verweise ich auf § 13 Abs. 3 KWG bezüglich der Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG i. V. m. § 31 Kommunalverfassungsgesetz. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,

3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass Ihnen die Fürsorge für Ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Nach § 4 Abs. 2 KWO berufe ich nach Ablauf der Vorschlagsfrist unverzüglich die Beisitzer und ihre Stellvertreter in den Wahlausschuss. Hierzu weise ich auf § 9 Abs. 1a und 10 Abs. 1a KWG hin.

Bernburg (Saale), 17. September 2018

gez. Hohl
Wahlleiter

• **Gemeinsame Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses und des Hauptausschusses am 26.09.2018**

Sitzungsdatum: Mittwoch, den
26.09.2018

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses
I, Schlossgartenstraße
16, 06406 Bernburg
(Saale)

Zur öffentlichen Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur öffentlichen Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Sachstandsbericht Energetische Verbesserung | Barrierefreiheit | Sicherung Denkmal Schloss Bernburg (Saale), Museum, Schlossstraße 24, 06406 Bernburg (Saale), Blauer Turm, Museum - Altes Haus und Krummes Haus -, Museumskonzeption/-ausstattung Informationsvorlage IV 225/18
3. Sanierungspreis 2017 Beschlussvorlage 860/18
4. Sitzungsplan des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale), seiner Ausschüsse und Ortschaftsräte für das Jahr 2019 Informationsvorlage IV 228/18
5. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung:

- d) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

6. Ausbau Parkplatz unterhalb Schlossensemble - Hier: Vergabe ÖV-02718-T Beschlussvorlage 861/18
7. Grundstücksangelegenheiten Beschlussvorlage 858/18
8. Grundstücksangelegenheit Beschlussvorlage 841/18

9. Grundstücksangelegenheit
Beschlussvorlage 846/18
10. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 863/18
11. Mitteilungen, Beantwortung von
Anfragen, Anregungen

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister und
Vors. der gemeinsamen
Ausschusssitzung

Die öffentliche Bekanntmachung der vor-
stehenden Tagesordnung kann auch im
Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter
<http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php>
eingesehen werden.

• **Sitzung des Schul-, Kultur- und
Sportausschusses am 27.09.2018**

Sitzungsdatum: Donnerstag, den
27.09.2018

Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr

Sitzungsort: Grundschule "Adolph
Diesterweg", Altstädter
Kirchhof 2, 06406 Bern-
burg (Saale)

Zur Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Fest-
stellung der Beschlussfähigkeit gem.
§§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der
öffentlichen Sitzung vom 24.05.2018
- c) Feststellung der öffentlichen Tages-
ordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

1. Besichtigung der Grundschule
"Adolph Diesterweg"

2. Entwicklung der Schülerzahlen in
den Grundschulen in Trägerschaft
der Stadt Bernburg (Saale) - Schul-
jahr 2018/19 bis 2027/28
Informationsvorlage IV 229/18

3. Sitzungsplan des Stadtrates der
Stadt Bernburg (Saale), seiner
Ausschüsse und Ortschaftsräte für
das Jahr 2019
Informationsvorlage IV 228/18

4. Informationen über "Land der Mo-
derne" 2019 in Bernburg (Saale)

5. Mitteilungen, Beantwortung von
Anfragen, Anregungen

Zur Tagesordnung

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung

- d) Abstimmung über die Niederschrift der
nichtöffentlichen Sitzung vom
24.05.2018

- d) Feststellung der nichtöffentlichen Ta-
gesordnung gem. der Geschäftsord-
nung

6. Mitteilungen, Beantwortung von Anfra-
gen, Anregungen

gez. Eberhard Balzer
Vorsitzender Schul-, Kultur- und
Sportausschuss

Die öffentliche Bekanntmachung der vor-
stehenden Tagesordnung kann auch im
Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter
<http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php>
eingesehen werden.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

102. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 26.09.2018

Datum: Mittwoch, den 26.09.2018,
17.00 Uhr

Ort: AZV „Saalemündung“ – Sitzungssaal
Breite 9, 39240 Calbe (Saale)

3. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über wichtige Angelegenheiten
4. Vergabebeschluss:
Nienburg, Bodereihe – Erneuerung Niederschlagswasserkanal
Beratung und Beschlussfassung – BV 460/18
5. Anfragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
6. Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

gez. Hause
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung im öffentlichen Teil
3. Einwohnerfragestunde
4. Einwendungen gegen die Niederschrift im öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung
5. Bericht des Verbandsgeschäftsführers über wichtige Angelegenheiten und Bekanntgabe der Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung
6. Anfragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
7. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil
2. Einwendungen gegen die Niederschrift im nicht öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung